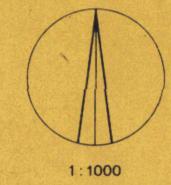


- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLEINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- WOHNBAUFLÄCHEN
- REINES WOHNGEBIET
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GEWERBEGEBIET
- INDUSTRIEGEBIET
- GRUNDSTÜCKENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUMASSENZAHL
- TRAUFGHÖHE IN METERN
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- MAX. HÖCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- FLÄCHEN, AUF DENEN BÄUME UND STRÄUCHER ZU ERHALTEN SIND
- BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORHANDENE BAUTEN



Gebiet durch den Bebauungsplan
LOHBRÜGGE 13
 vom 22.3.77 (GVBl. S. 42)

Gesetz
 über den Bebauungsplan Lohbrügge 13
 Vom 24. Mai 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 13 für das Plangebiet Leuschnerstraße — Bornmühlenweg — Bergnerstraße — Nordgrenze des Flurstücks 366, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 363 der Gemarkung Lohbrügge — Bille — Südgrenze der Flurstücke 380, 396/8, 446, 488/8, 455 und 456 der Gemarkung Lohbrügge — Lohbrügger Markt (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Rechtsverordnungsblatt I Seite 219) für das Wohngebiet auf dem Flurstück 475 der Gemarkung Lohbrügge. Die Fläche darf für Einstellplätze und Garagen unter Erdlage genutzt werden. Ein- und Ausfahrt für Kraftfahrzeuge sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdlage nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten; 2,0 m beiderseits der Leitungen sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Mai 1968.
 Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDEBAUPLANRECHTS
 LOHBRÜGGE 13 VOM 23. JUNI 1960 (BOBl. I 5341)

BEZIRK: BERGEDORF ORTSTEIL: 601

HAMBURG, DEN 18.3.1968
 LANDESPLANUNG SAMT

GEZ. MORGENSTERN
 ERSTER
 BAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 24. Mai 1968 (GVBl. S. 42)
 In Kraft getreten am 29. Mai 1968

Hamburg, den 29. MAI 1968
 O. J. J. J.

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg 36, Stadthausstraße 8
 Ref 34 10 08

Archiv Nr. 23266

Gesetz über den Bebauungsplan Sasel 5

Vom 24. Mai 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Sasel 5 für das Plangebiet Meien-
dorfer Mühlenweg — Volksdorfer Weg — Ostgrenze des
Flurstücks 2126, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2339
sowie Ostgrenzen der Flurstücke 2340 und 2341 der Gemarkung
Sasel — Andreasweg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 518)
wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird
beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann
niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach-
stehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit
nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestim-
mungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche
Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom
26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die
Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Ham-
burg von 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten ham-
burgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleibt die
Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der
Gemarkung Sasel vom 21. Februar 1967 (Hamburgisches
Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39).

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Mai 1968.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Lohbrügge 13

Vom 24. Mai 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 13 für das Plangebiet
Leuschnerstraße — Bornmühlenweg — Bergnerstraße —
Nordgrenze des Flurstücks 366, Nord- und Ostgrenze des
Flurstücks 363 der Gemarkung Lohbrügge — Bille — Süd-
grenzen der Flurstücke 380, 396/8, 446, 488/8, 455 und 456
der Gemarkung Lohbrügge — Lohbrügger Markt (Bezirk
Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird
beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann
niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach-
stehende Bestimmungen:

1. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der
Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und
Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I
Seite 219) für das Wohngebiet auf dem Flurstück 475 der
Gemarkung Lohbrügge. Die Fläche darf für Einstell-
plätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Ein-

geschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte
Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden.
Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als
Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und
Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der
Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche
Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beider-
seits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche
Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beein-
trächtigen können.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestim-
mungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche
Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom
26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die
Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Ham-
burg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten ham-
burgischen Landesrechts 21302-n). § 7 Absatz 4 des
Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Ham-
burgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet
keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Mai 1968.

Der Senat